

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,

2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 11

I N H A L T

Nr. 1 Fälligkeitsprinzip

Nr. 2 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

1. Fälligkeitsprinzip

1.1 Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.

§ 11

- 1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln.

2. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 16 und die VV dazu.

§ 13

Einzelplan, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

- 1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;**
- 2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben für:**
 - a) Baumaßnahmen,**

§ 13

- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
2. eine Finanzierungsübersicht. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, den Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Schuldentilgungen am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen sowie der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages andererseits und dem sich dabei ergebenden Saldo,

- 3. einen Kreditfinanzierungsplan. Er enthält jeweils getrennt eine Gegenüberstellung der Kreditaufnahmen am Kreditmarkt und der Schuldentilgungen am Kreditmarkt sowie der Kreditaufnahmen im öffentlichen Bereich und der Schuldentilgungen im öffentlichen Bereich.**

Zu § 13:

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 3) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen (VV-HS) enthalten.

§ 14

**Übersichten zum Haushaltsplan
Funktionenplan**

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben

- a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
- b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
- c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a) und b) (Haushaltsquerschnitt);

2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;

die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

Zu § 14:

- 1. Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind Beträge, die im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne daß die Freie Hansestadt Bremen an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist.
- 2. Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen (VV-HS) enthalten.

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben; darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 2 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

Zu § 15:

1. Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden. Hiervon ausgenommen ist die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben.

§ 15

2. Die Vorschriften für die Bruttoveranschlagung gelten auch für den Tausch, insbesondere für den Tausch von Grundstücken.
3. Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

Zu § 16:

1. Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn durch ihn die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren begründet werden soll (§ 38 Abs. 1 Satz 1).
2. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.
3. Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
 - 3.1 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 5 und Nr. 3 zu § 38),
 - 3.2 bei Maßnahmen nach § 40,
 - 3.3 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 4),

§ 16

- 3.4 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1.
4. Von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist bei Titeln der Obergruppen 41 bis 43 des Gruppierungsplans abzusehen.
5. Werden im Haushaltsplan ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, so sind sie, soweit notwendig, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, sind sie auf die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 38 Abs. 1 Satz 2.
6. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) in Verbindung mit § 14 StWG zu beachten.
7. Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 in den Haushaltsplan aufzunehmenden Verpflichtungsermächtigungen sind bei der nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabe gesondert zu veranschlagen.
8. Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren

führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigungen auszubringen; außerdem sind die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt in den Erläuterungen anzugeben (Jahresbeträge).

9. Bei einem Zweijahreshaushalt (§ 12) sind Ermächtigungen für Verpflichtungen, die im ersten Haushaltsjahr zu Lasten des zweiten Haushaltsjahres eingegangen werden können, bereits im ersten Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der bewilligte Ausgabeanschlag des zweiten Haushaltsjahres ermächtigt nicht, schon im ersten Jahr Verpflichtungen zu Lasten des Anschlages für das zweite Jahr einzugehen.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellenplan

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind im Haushaltsplan die Gesamtkosten und die finanzielle Abwicklung darzulegen. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Stellen für Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- oder Lohngruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

§ 17

Zu § 17:

INHALT

Nr. 1 Einzelveranschlagung

Nr. 2 Erläuterungen

Nr. 3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörenden Ausgaben

Nr. 4 Stellenplan

1. Einzelveranschlagung

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen (VV-HS) und den jeweiligen Richtlinien des Senators für Finanzen über die Aufstellung des Haushalts.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Verschiedene Zwecke können auch im Rahmen derselben Maßnahme verwirklicht werden.
- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

Nicht übertragbare Mittel sowie übertragbare Mittel, die aus zweckgebundenen Einnahmen resultieren, dürfen nicht bei derselben Haushaltsstelle veranschlagt werden.

2. Erläuterungen

2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.

2.2 Sind Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen zur Bewirtschaftung unerlässlich, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile von Erläuterungen für verbindlich zu erklären. Zu der Zweckbestimmung ist ein Verbindlichkeitsvermerk (Haushaltsvermerk) auszubringen.

3. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben

Eine Zweckbindung im Haushaltsplan ist durch Haushaltsvermerk kenntlich zu machen.

4. Stellenplan

4.1 Der Stellenplan ist einzelplanweise nach Kapiteln unterteilt, nach Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter zu gliedern. Außerdem ist für jedes Kapitel die Zahl der sonstigen Stellen nachrichtlich anzugeben. Die Gesamtzahl der Stellen aus Satz 1 ist in einer Übersicht

§ 17

nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen und in einer Übersicht nach Personalgruppen einzelplanweise zusammenzufassen. Die sonstigen Stellen sind einzelplanweise zusammenzufassen. Dem Stellenplan ist ferner eine nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliederte Funktionenübersicht beizufügen. Für die Einteilung nach Funktionen ist der Funktionenplan maßgebend.

- 4.2 Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen im Stellenplan ausgebracht werden, die in den als Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz oder zum Bremischen Besoldungsgesetz enthaltenen Besoldungsordnungen oder durch den Senat festgesetzt worden sind. Sofern eine Amtsbezeichnung noch nicht vorhanden ist, ist die entsprechende Planstelle mit dem Vermerk "Amtsbezeichnung vorbehalten" zu versehen. Für die Dienstbezeichnung der Stellen für Angestellte und Arbeiter sind die wahrgenommenen Funktionen unter Berücksichtigung des Tarifrechts maßgebend.
- 4.3 Insbesondere für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der bremischen Verwaltung abgeordnete Bedienstete können Leerstellen ausgebracht werden. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen. Leerstellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter sind nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen getrennt von den übrigen Stellen auszuweisen. Der Verwendungszweck der Leerstellen ist nach Anzahl und Dotierung durch Haushaltsvermerke festzulegen (z.B. 5 Leerstellen A 9/A 10 für im Rahmen der Entwicklungshilfe beurlaubte Bedienstete).

- 4.4 Neue Stellen gemäß Nr. 4.1 dürfen nur aus zwingenden Gründen beantragt werden. Kann ein Mehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen oder durch innerbehördlichen Ausgleich nicht aufgefangen werden, ist zu prüfen, ob und wieweit der zusätzliche Bedarf aus dem Kontingent der Personalausgleichsstelle (Senatsbeschuß vom 3. Oktober 1972, Brem.ABl. S. 565 sowie Dienstvereinbarung zur Sicherung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/-innen bei einem Personalausgleich vom 9. September 1986 (Brem.Abl. S. 479)) oder durch die Umsetzung von Stellen aus anderen Kapiteln befriedigt werden kann.
- 4.5 Dauernd entbehrliche Stellen gemäß Nr. 4.1 sind, sofern sie nicht für eine Umsetzung in Betracht kommen, nicht mehr zu besetzen; ihr Fortfall ist zum nächsten Haushaltsjahr zu beantragen. Entsprechendes gilt für Stellen, die dauernd nicht besetzt werden können.

§ 19

Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

Zu § 19:

1. Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 als Ausgabereste verfügbar zu halten.
2. Bei Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) sowie bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nr. 5 zu § 16 sowie § 45 Abs. 1 Satz 2).

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Die Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und Unterstützungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind innerhalb des gesamten Haushalts gegenseitig deckungsfähig. Die Verstärkungsmittel für Personalausgaben sind einseitig zugunsten der vorgenannten Ausgaben deckungsfähig.

(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche Mittelverwendung gefördert wird.

(3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Zu § 20:

- 1.1 Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 2 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabiteln zu leisten.
- 1.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabeteil wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Anschläge herangezogen werden dürfen.
- 1.3 Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Anschlag (deckungsberechtigter Anschlag) verstärkt und der andere Anschlag (deckungspflichtiger Anschlag) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Anschlages herangezogen werden darf.

§ 20

2. Die Aufzählung der Fälle der Deckungsfähigkeit im Personalbereich nach § 20 Abs. 1 ist nicht abschließend. Weitere Ausgaben können nach Absatz 2 für deckungsfähig erklärt werden.
3. Gegenseitig deckungsfähige Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge. Beihilfen und Unterstützungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Sinne des § 20 Abs. 1 sind die Ausgaben der Gruppen 421, 422, 425, 426, der Obergruppe 43 sowie der Gruppen 441, 442, 446 und 459. Die Bezüge der Bürgermeister, Senatoren und Richter sind dabei wie die Bezüge der Beamten zu behandeln.
4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt nicht für übertragbare Personalausgaben.
5. Eine Deckungsfähigkeit zwischen Personalausgaben und anderen Ausgaben ist nur in zwingenden Ausnahmefällen zulässig.
6. Eine Deckungsfähigkeit zwischen übertragbaren und nicht übertragbaren Ausgaben ist ausgeschlossen.
7. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht deckungsfähig.

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umgewandelt werden können.

(3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

Zu § 21:

1. Ausgaben die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "kw" oder "davon kw.... Euro".
2. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "kw". Der kw-Vermerk kann sich auch auf die Gesamtzahl der Stellen einer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe eines Kapitels oder auf die Gesamtzahl der Stellen mehrerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen eines Kapitels beziehen. In diesen Fällen erhalten

§ 21

die betreffenden Stellen den Vermerk "die nächste freiwerdende Stelle kw".

3. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk "ku". Bei einer Herabstufung um mehrere Gruppen lautet der Vermerk "ku nach ...". Entsprechendes gilt bei einer Umwandlung von Planstellen in Stellen für Angestellte oder Arbeiter.
4. Kw- und ku-Vermerke werden zu den in § 47 genannten Zeitpunkten wirksam.

§ 22

Sperrvermerk

(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Bürgerschaft bedarf.

(2) Alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind gesperrt.

Zu § 22:

1. Die Vorschrift des Absatzes 1 ist auf Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die aus besonderen Gründen zunächst nicht besetzt werden sollen, entsprechend anzuwenden.
2. Ausgaben, die für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden können, dürfen nicht, auch nicht mit Sperrvermerk, veranschlagt werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter.
3. Wegen des Begriffs "Baumaßnahmen" siehe Nr. 1.1 zu § 24. Für die Sperre nach § 22 Abs. 2 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

§ 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

Zu § 23:

INHALT

- Nr. 1 Zum Begriff der Zuwendungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Grundsätze für die Veranschlagung

1. Zum Begriff der Zuwendungen

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen 1, 2 und 3 zu Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuß gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen (vgl. Nr. 1 zu § 63),

§ 23

- 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
- 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Satz 1 Nr. 1),
- 1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage 1),
- 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung). Die institutionelle Förderung kann sich auch nur auf einen abgegrenzten Teil des Zuwendungsempfängers beziehen .

3. Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, daß sich die Freie Hansestadt Bremen gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 250.000 Euro betragen. Der Senator für Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.

- 3.4 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einzeln veranschlagte Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Der zuständige Senator kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind oder soweit dies wegen eines Zweijahreshaushaltes geboten ist.

Der Aufbau der Unterlagen richtet sich nach Anlage 2.

- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 2 LHO sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.
- 3.6 Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen zu Zuwendungen von mehreren Stellen der Freien Hansestadt Bremen oder sowohl von der Freien Hansestadt Bremen als auch von anderen Gebietskörperschaften veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

zu Nr. 1.2.4 zu § 23)

**Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund
von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften
für öffentliche Aufträge unterliegen**

1. Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber der Freien Hansestadt Bremen oder in deren Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muß der Freien Hansestadt Bremen oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
2. Aus Nr. 1 folgt, daß Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen der Freien Hansestadt Bremen sind,

§ 23
Anlage 1

- 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung die Freie Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
- 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
- 2.3 bei denen der Empfänger der Freien Hansestadt Bremen oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.4 einräumt.
3. Bei der Prüfung der Voraussetzungen der VV Nr. 1.2.4 zu § 23 ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
4. Auf Verträge im Sinne der Nr. 1 finden insbesondere folgende Preisvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:
 - 4.1 auf alle Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen
die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung preisrechtlicher Vorschriften 1/89 vom 13.6.1989 (BGBl. I S. 1094).
 - 4.2 auf Bauleistungen
die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293, Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1972), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung preisrechtlicher Vorschriften vom 1/89 vom 13.6.1989 (BGBl. I S. 1094).
 - 4.3 auf alle Leistungen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 zusätzlich die Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1972).

(zu VV Nr. 3.4. zu § 23)

Rahmenrichtlinien des Senators für Finanzen über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern bei institutioneller Förderung

Zusammen mit den Anträgen auf **institutionelle Förderung** (VV Nr. 2.2. und 3.4. zu § 23 i. V. m. § 26 Abs. 3) sind

1. ein **Wirtschafts- oder Haushaltsplan** (siehe **Anlage 1A bzw. 1B**),
2. eine **Stellenübersicht** (siehe **Anlage 2**) und ggf. ein **Organisationsplan**,
3. ggf. eine **Überleitungsrechnung** (siehe **Anlage 3**),
4. eine **Zusammenfassung** (siehe **Anlage 4**) und
5. eine **Bilanz** bzw. eine **Übersicht über das Vermögen** und über die **Schulden** sowie über die voraussichtlich **einzugetragenen Verpflichtungen** zu Lasten künftiger Jahre (siehe **Anlage 5**)

vorzulegen.

Zur Haushaltsaufstellung legt das Ressort dem Senator für Finanzen nur eine **Bestätigung** vor, daß die notwendigen Unterlagen vorgelegen haben und geprüft wurden (siehe **Anlage 6**).

Zu 1. : Wirtschafts-/Haushaltsplan

Zuwendungsempfänger haben einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan aufzustellen, der mindestens der **Anlage 1 A bzw. 1 B** entspricht. Zuwendungsempfänger, die ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellen (§ 275 Abs. 3 Handelsgesetzbuch), können die Anlage 1 A entsprechend abwandeln. Das jeweils zuständige Ressort kann vom Zuwendungsempfänger weitergehende Aufgliederungen und detaillierte Erläuterungen der Anschläge fordern.

Der Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan ist vom verantwortlichen Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen und dem Förderantrag beizufügen. Für einzeln veranschlagte Zuwendungen übersendet das für die Bewilligung der Zuwendung jeweils verantwortliche Ressort im Zuge der Aufstellung der Haushalte eine Zusammenfassung gem. **Anlage 4** und bestätigt entsprechend dem als **Anlage 6** beigefügten Formblatt, daß ein Wirtschaftsplan vorgelegen hat und geprüft wurde.

Zu 2. : Organisationsplan und Stellenübersicht

Dem Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan ist eine Stellenübersicht und ggf. ein Organisationsplan beizufügen.

Der Organisationsplan hat die Struktur der Einrichtung mit ihren Führungsgremien und verschiedenen Organisationseinheiten darzustellen.

Die Stellenübersicht (Beschäftigtenstand) ist entsprechend **Anlage 2** vorzulegen. Hierbei ist nach Angestellten und Lohnempfängern zu gliedern; es sind alle auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages Beschäftigten aufzuführen. Innerhalb der Beschäftigtengruppen ist eine Aufteilung nach Vergütungen vorzunehmen, die sich an den Vergütungs- bzw. Lohngruppen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) bzw. des Manteltarifvertrages der Länder bzw. der Gemeinden (MTL bzw. BMT-GII) für Lohnempfänger orientiert. Die Stellen teilzeitbeschäftigter Kräfte sind hierbei entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Dezimalstellen zu berücksichtigen.

Auszubildende beider Beschäftigtengruppen sind gesondert auszuweisen.

Zu 3. : Überleitungsrechnung

Soweit die Zuwendungsempfänger nach der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, kann eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben gem. **Anlage 3** gefordert werden.

Zu 4. : Zusammenfassung

Die Angaben des Haushaltsplanes bzw. der Überleitungsrechnung der geförderten Institution sind gem. **Anlage 4** zusammenzufassen. Wenn die Zuwendung den in den RAH angegebenen Wert übersteigt, wird die Zusammenfassung im Erläuterungsteil des Haushaltsplanes des Landes bzw. der Städte abgedruckt.

Zu 5. : Vermögens- und Schuldenübersicht

Die Zuwendungsempfänger haben neben dem Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen. Soweit der Zuwendungsempfänger eine Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Regeln betreibt, ist diese Forderung durch die Vorlage der letzten Bilanz, ergänzt durch die Angaben über voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre (siehe **Anlage 5 Teil C**), erfüllt. Zuwendungsempfänger mit einer kameralistischen Buchführung haben die **Anlage 5** vorzulegen.

A. Wirtschaftsplan (Erfolgsplan)		Anlage 1 A		
(Name der Einrichtung)				
. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis € Vorjahr
		€ Planjahr	€ lfd. Jahr	
1	Umsatzerlöse			
2	Bestandsveränderungen			
3	andere aktivierte Eigenleistungen			
4	sonstige betriebliche Erträge			
	davon: Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb			
A Zwischensumme Erträge				
5	Materialaufwand			
	a) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, bezogene Waren			
	b) bezogene Leistungen			
6	Personalaufwand			
	a) Löhne, Gehälter			
	b) Sozialabgaben			
7	Abschreibungen			
8	sonstige betriebliche Aufwendungen			
B Zwischensumme Aufwand				
9	Erträge aus Beteiligungen			
10	Erträge aus Wertpapieren, Zinsen			
C Summe andere Erträge				
11	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere			
12	Zins- und ähnliche Aufwendungen			
D Summe Erträge (A + C)				
E Summe Aufwand (B + lfd. Nr11+12)				
F Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (D - E)				
13	außerordentliche Erträge			
14	außerordentliche Aufwendungen			
G außerordentliches Ergebnis (13 - 14)				
15	Steuern			
H Jahresüberschuß/ Jahresfehlbetrag (F + G - 15)				

Haushaltsplan

Anlage 1 B

(Name der Einrichtung)

Einnahmen

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis
		€ Planjahr	€ Ifd. Jahr	€ Vorjahr
1	Allgemeine Einnahmen			
2	Zuwendungen Bremens (bitte angeben: Land, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven)			
3	Zuwendungen anderer (öffentlicher) Stellen			
Summe der Einnahmen				

Ausgaben

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis
		€ Planjahr	€ Ifd. Jahr	€ Vorjahr
4	Personalausgaben			
5	sächliche Ausgaben			
6	Ausgaben für Zuweisungen			
7	Baumaßnahmen			
8	sonstige Investitionen			
Summe der Ausgaben				

ergänzende Angaben

Schuldenaufnahmen, bes. Finanzierungseinnahmen				
besondere Finanzierungsausgaben				

Stellenübersicht (Beschäftigtenstand)

Anlage 2

(Name der Einrichtung)

Personalgruppe/ Vergütung	Planjahr
Angestellte nach Vergütungsgruppen	
Außertariflich Beschäftigte	
BAT I	
BAT Ia	
BAT Ib	
.....	
usw.	
Summe der Angestellten	
Auszubildende	
Lohnempfänger nach Lohngruppen	
9 MTL/BMT-GII	
8 MTL/BMT-GII	
7 MTL/BMT-GII	
.....	
usw.	
Summe der Lohnempfänger	
Auszubildende	
Summe der Beschäftigten	
Summe der Auszubildenden	

Überleitungsrechnung *		Anlage 3	

(Name der Einrichtung)			
Einnahmen			
Position des Wi.-Planes	Ifd. Nr.	€	€
1. Eigene Einnahmen			
a)	Umsatzerlöse	1	
b)	sonstige betriebliche Erträge	4	
c)	Erträge aus Beteiligungen	9	
d)	Erträge aus Wertpapieren, Zinsen	10	
e)	außerordentliche Erträge	13	
f)	Verkauf von Anlagegütern 2)	-	
g)	sonstige Einnahmen	-	
Summe der Einnahmen a) bis g)			----->
abziehende Positionen			
h)	nichtabgerechnete Leistungen	(1)	
i)	offene Forderungen	(1)	
j)	Auflösung von Rückstellungen	(13)	
k)	Auflösung von Sonderposten	(13)	
l)	sonstige Erträge, die nicht Einnahmen sind	-	
m)	Zuwendungen Bremens (s. unten)	(4)	
n)	Zuwendungen anderer öff. Stellen (s. unten)	(4)	
Summe der Abzüge h) bis n)			-----> -
1. Eigene Einnahmen			
2. Zuwendungen Bremens			
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen			
Summe der Einnahmen			

Bemerkungen :

- 1) in Klammern gesetzte
Positionsangaben bedeuten, daß nur
bestimmte Inhalte angesprochen werden
- 2) nur der auf den Restbuchwert
entfallende Ertrag

Ausgaben				
Position des Wi.-Planes		lfd. Nr.	€	€
1. Personal				
a)	Löhne, Gehälter	6 a)		
b)	Sozialabgaben	6 b)		
c)	Verbrauch von zurückgest. Personalkosten	-		
d)	periodenfremde Personalaufwendungen	(14)		
Summe der Personalkosten a) + d)			----->	
e)	Personalkostenrückstellungen	(6)	-----> -	
1. Personalausgaben				
2. übrige laufende Ausgaben				
a)	bezogene Waren	5 a)		
b)	bezogene Leistungen	5 b)		
c)	sonstige betriebliche Aufwendungen	8		
d)	Zins- und ähnliche Aufwendungen	12		
e)	außerordentliche Aufwendungen	14		
f)	Steuern	15		
g)	Verbrauch von Rückstellungen	-		
h)	periodenfremder Sachaufwand	(14)		
Summe der Aufwendungen a) bis h)			----->	
abziehende Positionen				
i)	Rückstellungen	(5)		
j)	Verbindlichkeiten	-		
Summe der abziehenden Positionen			-----> -	
2. übrige laufende Ausgaben				
3. Ausgaben für Investitionen				
Summe der Ausgaben				

Bemerkungen :

1) in Klammern gesetzte
 Positionsangaben bedeuten, daß nur
 bestimmte Inhalte angesprochen werden

* = Überleitung von der kaufmännischen doppelten Buchführung auf die Kameralistik

(Name der Einrichtung)

A) Bank- und Barvermögen

	Geldinstitut	Euro
Bankguthaben (Girokonto)		
Bankguthaben (Sparkonto)		
Barvermögen (ggf. weitere Konten)		
Summe		

B) Schuldenübersicht

Geldinstitut	restliche Kredithöhe	Restlaufzeit	Monatsbelastung
Summe			

C) Neue Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren

Jahr	Zweckbestimmung	Euro

Anlage 6

Anlage für die Aufnahme von Zuwendungen für institutionelle Förderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren

Haushaltsjahr :

Haushaltsstelle :

Haushaltsanschlag :

Name der Einrichtung :

Ich bestätige, daß der Zuwendungsempfänger einen mit den Haushaltsansätzen übereinstimmenden Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 2 zu VV Nr. 3.4. zu § 23 LHO) vorgelegt hat, den ich auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft habe. Die Anlage 4 der o. a. Verwaltungsvorschrift ist zur Veröffentlichung im Haushaltsplan beigelegt.

Bremen : _____
(Datum / Stempel / Unterschrift)

§ 24

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,
größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung der Freien Hansestadt Bremen ein Nachteil erwachsen würde.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden.

Zu § 24

INHALT

- Nr. 1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen
- Nr. 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3 Einzel veranschlagte Zuwendungen
- Nr. 4 Bereitstellung der Unterlagen

1. Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen erlassenen Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL Bau) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- 1.3 Ausgaben für Baumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, es sei denn, daß der Senator für Finanzen etwas anderes bestimmt.

2. Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie die Erprobung.
- 2.3 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann der Senator für Finanzen in begründeten Fällen Ausnahmen von der Wertgrenze zulassen.
- 2.4 Die Unterlagen müssen eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und gegebenenfalls eine Darlegung der Finanzierung enthalten.

3. Einzel veranschlagte Zuwendungen

- 3.1 Wegen der einzeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen vgl. Nr. 3.3 zu § 23.
- 3.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben, wenn diese 250.000 Euro im Einzelfall übersteigen.

4. Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung der Entwürfe der Einzelpläne oder Kapitel (§ 27) vorliegen.

§ 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe der Freien Hansestadt Bremen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

- 1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien Hansestadt Bremen ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und**
- 2. Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen, die von der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,**

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Nähere bestimmt der Senator für Finanzen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 26

Zu § 26:

I N H A L T

- Nr. 1 Betriebe der Freien Hansestadt Bremen
- Nr. 2 Sondervermögen
- Nr. 3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Nr. 4 Zuwendungsempfänger
- Nr. 5 Form der Übersichten

1. Betriebe der Freien Hansestadt Bremen

- 1.1 Betriebe der Freien Hansestadt Bremen sind rechtlich un- selbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen.
- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haus- haltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat oder dessen Kosten- deckung nach den Regeln der Kaufmännischen Buchführung überwacht werden soll.
- 1.3 Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgs- und einen Vermö- gensplan. Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraus- sichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Vermö- gensplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführung sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen.

1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlungen.

1.5 Der zuständige Senator bestimmt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.

2. Sondervermögen

2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Vermögens der Freien Hansestadt Bremen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen bestimmt sind. Den Sondervermögen stehen unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse gleich.

2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zählen solche, die von der Freien Hansestadt Bremen aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

§ 26

4. Zuwendungsempfänger

Zu den Zuwendungsempfängern im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zählen die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23), soweit die Zuwendungen einzeln veranschlagt werden.

5. Form der Unterlagen

für Zuwendungen:

s. VV Nr. 3.4 zu § 23

für Betriebe:

s. die Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Betriebe nach § 26 Abs. 1 und der Eigenbetriebe (RLWiPI) (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 65 vom 6. September 1994).